



SATZUNG

ZUR EHRENORDNUNG DER STADT ZELLA-MEHLIS

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte ÄndG vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht der Stadt Zella-Mehlis

(1) ¹Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Zella-Mehlis in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. ²Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Zella-Mehlis zu vergeben hat. ³Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen eines vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerbriefes und einer Gratifikation.

(2) ¹Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden. ²Ehrenbürgern nach Absatz 1 wird für die Dauer der Ehrenbürgerschaft freier Zutritt zu den öffentlichen, kommunalen Einrichtungen der Stadt Zella-Mehlis gewährt.

(3) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Zella-Mehlis ein.

(4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 2

Ehrennadel der Stadt Zella-Mehlis

(1) Persönlichkeiten und Personenvereinigungen, die sich in besonderem Maße um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche, ökologische oder soziale Entwicklung und damit um das Ansehen der Stadt Zella-Mehlis verdient gemacht haben, kann als Würdigung die Ehrennadel in Gold der Stadt Zella-Mehlis verliehen werden.

(2) Mitgliedern des Stadtrates und ehrenamtlichen Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Zella-Mehlis (berufene Bürger) wird, wenn sie mindestens 20 Jahre in dieser Funktion tätig waren, die Ehrennadel der Stadt Zella-Mehlis in Gold in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen.

(3) Mitgliedern des Stadtrates und ehrenamtlichen Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Zella-Mehlis (berufene Bürger) wird, wenn sie mindestens 15

Jahre in dieser Funktion tätig waren, die Ehrennadel der Stadt Zella-Mehlis in Silber in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen.

(4) Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen der Stadt Zella-Mehlis mit angeprägtem, umlaufenden Ehrenkranz.

(5) Die Ehrennadel wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verliehen.

(6) Über die Verleihung der Ehrennadel beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung

§ 3

Goldenes Buch der Stadt Zella-Mehlis

(1) Zu besonderen Anlässen kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Zella-Mehlis erfolgen. Besondere Anlässe sind insbesondere:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Zella-Mehlis,
- Besuche von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Kirche oder sonstigen gesellschaftlich bedeutsamen Bereichen.

(2) Über eine Eintragung bei weiteren, nicht in Absatz 1 aufgeführten besonderen Anlässen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt Zella-Mehlis verleiht Bürgern, welche als Stadtratsmitglieder mindestens 15 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, nach deren Ausscheiden aus dem Ehrenamt die Ehrenbezeichnung

Ehrenstadtrat.

(2) ¹Die Stadt Zella-Mehlis kann durch Beschluss des Stadtrates dem scheidenden Bürgermeister die Ehrenbezeichnung

Altbürgermeister

verleihen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.

(3) ¹Nach einer Amtszeit von mindestens 18 Jahren verleiht die Stadt Zella-Mehlis dem scheidenden Bürgermeister die Ehrenbezeichnung

Altbürgermeister.

²Eines gesonderten Beschlusses des Stadtrates bedarf es hierzu nicht.

(4) Die Ehrenbezeichnung wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen.

§ 5
Verfahrensweise

(1) Ehrungen nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung sollen zu einem feierlichen Anlass durch den Bürgermeister erfolgen.

(2) Zur Regelung der weiteren Verfahrensweise wird der Bürgermeister ermächtigt, eine Durchführungsverordnung zur Satzung über die Ehrenordnung der Stadt Zella-Mehlis zu erlassen.

§ 6
Widerruf

Für den Widerruf von Ehrungen nach dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Stadt Zella-Mehlis vom 31.01.1995 außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 28.07.2010

S i e g e l

P a n s e
Bürgermeister